

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein Ostholstein-Bahn (Neumünster - Ascheberg - Plön) e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel eingetragen und führt den Namenszusatz „e.V.“. Sein Sitz ist in Plön.

§2 Zweck und Ziel des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und benutzerfreundliche Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs in der Region Plön / Ostholstein. Der Verein setzt sich für die Erhaltung, Modernisierung und Wiederinbetriebnahme der Bahnstrecke Neumünster - Ascheberg – Plön ("Ostholsteinbahn") ein. Er sieht in der Reaktivierung dieser Bahnstrecke auch einen wesentlichen Beitrag zur regionalen Förderung des Klima- und Umweltschutzes, des Landschaftsschutzes und zur Minderung des Verkehrslärmes.
- (2) Der Verein setzt sich ein
 - für die Beratung der Verbraucher, die den öffentlichen Personennahverkehr als Fahrgäste benutzen oder benutzen könnten,
 - für die Erhaltung, Modernisierung der Eisenbahnstrecke Neumünster - Ascheberg – Plön ("Ostholsteinbahn"), um darauf zukünftige regelmäßige und zeitgemäße Schienenverkehre zu ermöglichen,
 - für die Benutzung des Schienenverkehrs auf der genannten Strecke als besonders umweltfreundlicher Verkehrsart,
 - für die Vernetzung der Ostholsteinbahn mit dem sonstigen öffentlichen Personennah- und Fernverkehr in Neumünster, Plön und Ascheberg,
 - für die Verlagerung von Schwerlastverkehr von der Straße auf die Schiene,
 - für die Bereitstellung der für diese Ziele erforderlichen öffentlichen Mittel,
 - für die Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs in Ostholstein.
 - Diese Ziele will der Verein durch Öffentlichkeitsarbeit für den Schienenverkehr als umweltverträgliche und volkswirtschaftlich vernünftige Alternative zum Individualverkehr und
 - für die Wiedererrichtung eines regelmäßigen Fahrbetriebes auf der Ostholsteinbahn erreichen. Dazu will der Verein Vorträge, Vorführungen, Ausstellungen und Demonstrationsfahrten organisieren.
- (3) In der Öffentlichkeit und bei den zuständigen Entscheidungsträgern soll zudem das Bewusstsein gebildet werden, dass es sich bei der noch erhaltenen Infrastruktur der Ostholsteinbahn um ein erhaltenswertes Zeugnis der Eisenbahngeschichte und insbesondere auch um ein Denkmal der Wirtschafts- und Sozialgeschichte handelt, einen Sachzeugen aus der Zeit der Verkehrserschließung des ostholsteinischen Raumes, der mit der Auflösung der Strecke unwiederbringlich verloren ginge.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§4 Mittel des Vereins

- (4) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Geldspenden
 - c) Sachspenden
 - d) sonstige Zuwendungen.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen werden.
- (2) Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Durch die Aufnahme wird das Mitglied auf die Satzung verpflichtet.
- (3) Personen, die die Ziele des Vereins in besonderer ideeller Weise fördern, können auf Beschluss des Vereins als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) schriftliche Austrittserklärung zum Schluss des Geschäftsjahres, welche spätestens drei Monate vorher dem Vorstand zugegangen sein muss,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) bei Personenvereinigungen durch die Beendigung und bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit
 - d) bei natürlichen Personen durch Tod.
- (2) Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Betroffenen durch Beschluss des Vorstandes des Vereins. Er kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Der Ausgeschlossene kann binnen 2 Wochen nach erfolgter Mitteilung durch den Verein beim Vorstand des Vereins Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (3) Ein Mitglied hat beim Ausscheiden keinerlei Ansprüche gegen das Vereinsvermögen.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme und Abstimmung bei den Mitgliederversammlungen sowie zur Stellung von Anträgen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Außerordentliche sind zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen sowie zur Stellung von Anträgen berechtigt.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Familienmitgliedschaften hat jedes gemeldete Familienmitglied ab 14 Jahre 1 Stimme. Juristische Personen müssen einen stimmberechtigten Vertreter benennen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen und die festgesetzten Beiträge zu bezahlen, die jeweils im voraus im Januar eines jeden Jahres zu entrichten sind. Die Mitglieder sind gehalten, Zweck und Aufgaben des Vereins tatkräftig und durch Spenden zu unterstützen.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder sind beitragspflichtig. Näheres regelt eine Beitragsordnung.

§8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Geschäftsstelle des Vereins wird in Plön geführt.

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie bis zu drei weiteren Mitgliedern, von denen je einer die Aufgaben des Schatzmeisters und des Schriftführers übernehmen. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne von § 26 BGB. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende haben jeweils das Recht, den Verein allein zu vertreten.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr oder bei Bedarf, oder auf Antrag der Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder auf Antrag von mindestens 3/4 der Mitglieder des Vereins schriftlich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der Tag der Absendung des Einladungsschreibens und der Tag der Versammlung sind bei der Fristberechnung nicht mitzurechnen.
- (2) Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Vereinsmitglied bei der Stimmabgabe vertreten lassen. Die Vertretung muss für jede Mitgliederversammlung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen werden.

- (3) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vereinsvorsitzende oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes und Berichtes der Kassenprüfer sowie Erteilung oder Verweigerung der Entlastung
- Genehmigung des Haushaltsvorschlages für das folgende Geschäftsjahr
- Festsetzung der Höhe der Beiträge
- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins
- als Einspruchsorgan gegen die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes
- Wahl eines Kassenprüfers

§ 12 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Mitgliederversammlung festgestellt.

Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes wird durch eine gesonderte Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen.

§13 Wahlen und Wahlzeiten

- (1) Geheime Abstimmung ist nur auf Antrag durchzuführen.
- (2) Die Wahlzeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleiben sie geschäftsführend im Amt.

§14 Abstimmungen

Abstimmungen werden durch einfache Mehrheit entschieden. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§15 Auflösung

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Das bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks vorhandene Vermögen fällt einer in ihrer Zielsetzung ähnlichen Gruppierung zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Über die Verwendung beschließt die letzte Hauptversammlung nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 16 Niederschriften

Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Plön, 30.07.2009

gez. Peter Knoke

gez. Norbert Biss

1.Vors.

2. Vors.